

**Anlage zu 1. Änderungssatzung vom 15.04.08 der Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung
– Gebührenverzeichnis –**

Nr.	Amtshandlung/Gebührentatbestand	Gebühr
1.	Verwaltungsgebühren	
1.1	Genehmigung zur Aufstellung/Veränderung eines Grabmals	20 €
2.	Benutzungsgebühren	
2.2	Bestattung	
2.21	für Sargbestattungen im Familiengrab	500 €
2.22	für Sargbestattungen im Reihengrab	250 €
2.3	Beisetzung von Aschen (einschl. Trauerfeier und Vorbereitung der Grabstätte)	
2.31	Urnennische in Stelen	
2.31.1	vor Einäscherung mit Pfarrer	90 €
2.31.2	nach Einäscherung mit Pfarrer	70 €
2.31.3	nach Einäscherung im Familienkreis ohne Pfarrer	60 €
2.31.4	nach Einäscherung im Familienkreis ohne Pfarrer mit Begleitung durch Zusatzkraft (ohne Fronmeister)	40 €
2.32	in bestehendem Familien- oder altem Reihenerdgrab	
2.32.1	vor Einäscherung mit Pfarrer	110 €
2.32.2	nach Einäscherung mit Pfarrer	90 €
2.32.3	nach Einäscherung im Familienkreis ohne Pfarrer	80 €
2.32.4	nach Einäscherung im Familienkreis ohne Pfarrer mit Begleitung durch Zusatzkraft (ohne Fronmeister)	60 €
2.33	in bestehendem Reihengrab (Grabkammer)	
2.33.1	vor Einäscherung mit Pfarrer	170 €
2.33.2	nach Einäscherung mit Pfarrer	160 €
2.33.3	nach Einäscherung im Familienkreis ohne Pfarrer	150 €
2.33.4	nach Einäscherung im Familienkreis ohne Pfarrer mit Begleitung durch Zusatzkraft (ohne Fronmeister)	130 €
2.4	Grabnutzungsgebühren des Allg. Friedhofsbereichs	
2.4.1	für bestehendes Familiengrab	800 €
2.4.2	für Reihengrab (Grabkammer)	500 €
2.4.3	für Aschen in Urnennischen	500 €
2.4.4	für Aschen in bestehenden Urnengräbern in Nischen	400 €
2.4.5	für Aschen in bestehenden Reihen-/Familienerdgräbern	400 €
2.4.6	für Aschen in bestehenden Reihengräbern (Grabkammern)	400 €
2.5	Grabnutzungsgebühren der Grabstätte	
2.5.1	für bestehendes Familiengrab – keine, da keine Neugräber mehr	0 €
2.5.2	für Reihengrab (Grabkammer)	600 €
2.5.3	für Aschen in Urnennischen	250 €
2.6	Verlängerung von Grabnutzungsrechten der Grabstätte	
2.61	bei bestehenden Familiengräbern	
2.61.1	für die Dauer einer Nutzungsperiode (35 Jahre) - ab 2004 keine neuen Verleihungen zulässig	
2.61.2	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet. - pro Jahr	7,50 €
2.62	bei Beisetzung von Aschen in bestehendem Reihengrab (Grabkammer)	

Nr.	Amtshandlung/Gebührentatbestand	Gebühr
2.62.1	für die Dauer einer Nutzungsperiode (15 Jahre) - Verlängerung um maximal 5 Jahre zulässig	
2.62.2	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet.	
	- pro Jahr	40 €
2.63	bei Urnenreihengräbern (Urnennischen)	
2.63.1	für die Dauer einer Nutzungsperiode (15 Jahre)	
2.63.2	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet.	
	- pro Jahr	20 €
2.71	Benutzung der Leichenhalle	100 €
2.72	Benutzung der Leichenzelle	50 €
2.8	Sonstige Leistungen	
2.84	Einsatz von Zusatzlautsprechern am Grab	20 €
2.9	Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 3 zu den Nrn. 2.2, 2.31.2 u. 2.31.3, 2.32 bis 2.5, 2.62.2, 2.71 und 2.72	50%
	zu den Nrn. 2.31.1	40%
	zu den Nrn. 2.31.4, 2.84	30%
	zu den Nrn. 2.63.2	25%
	zu den Nrn. 2.61.2	0%

Merkblatt zur Bestattung auf dem Friedhof in Balgheim

Der Gemeinderat der Gemeinde Balgheim hat am 23.03.04, geändert am 11.07.06, für Bestattungen und für die Aufstellung der Grabmale und Errichtung sonstiger Grabausstattung nachstehende Richtlinien zur Wahrung der Würde des Friedhofs i.S. v. § 14 der Friedhofsatzung festgelegt:

1. Es sind nur Säрге mit einer Länge von höchstens 2,05 m, einer Höhe von 0,65 m und eine Breite im Mittelmaß von 0,65 m zulässig.
2. Es dürfen nur Säрге aus leicht verweslichem Holz verwendet werden (kein Hartholz).
3. Für Sargausstattungen und zur Bekleidung von Leichen ist leicht vergängliches Material, insbesondere keine Kunststoffe zu verwenden.
4. Für Erdbestattung von Urnen dürfen nur Urnen und Überurnen aus leicht verrottbarem Material (Bio-Urnen) verwendet werden.
5. Zur Bestattung von Urnen in Stelen sind nur Urnen aus Materialien, die während der Ruhezeit nicht verrotten zugelassen.
6. Gemäß § 15 Abs. 1 der Friedhofsatzung bedarf die Errichtung von Grabmalen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von 1 Jahr nach Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.

7. Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete bruchraue, grellweiße oder tiefschwarze Steine sind nicht zulässig.
8. Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - a) die Grabmale dürfen keinen Sockel haben und eine max. Breite von 80 cm nicht überschreiten.
 - b) Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können beschliffen sein.
 - c) Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
9. Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig, Grabmale
 - a) aus schwarzem Kunststein oder aus Gips,
 - b) mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
 - c) mit Farbanstrich auf Stein,
 - d) mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststein in jeder Form,
 - e) mit Lichtbildern, die das Format (9 x 13 cm) überschreiten.
10. Bei den Reihengrabkammern ist aus technischen Gründen die vorgegebene Befestigungsmöglichkeit für Grabmale (vorhandenes Grabsteinsockelfundament) zu verwenden und darf nicht verändert werden.
 - Auf Antrag kann Erlaubnis für eine andere Grabsteinart (Stele) unter folgenden Bedingungen erteilt werden
 - Die Lüftung der Grabkammer muss laut Hersteller frei bleiben und das Grabmal darf nicht direkt auf die Betonplatte der Grabkammer gesetzt werden. Es muss immer ein Flies, Plane oder Schotter dazwischen, da sonst der Beton der Grabkammer beschädigt wird.
 - Der Grabstein muss an einer Stelle mit dem Sockelfundament verbunden sein. Vor Aufstellung ist mit Herrn Fronmeister Hauser der genaue Standort festzulegen.
11. Der Fuß der Steingrabmale muss aus einem Stück hergestellt sein und darf die Mindeststärke von 16 cm nicht unterschreiten.
12. Auf Grabstätten sind Grabmale bis zu einer Größe von 0,80 m² zulässig.
13. Gräfte, Grabgebäude und Grababdeckplatten jeder Form auch Teilabdeckungen sind nicht zugelassen. Es ist nur eine Teilabdeckung mit Kiesel- oder kleinem Granitschotter bzw. Splitt zulässig.
14. Grabeinfassungen jeder Art –auch aus Pflanzen- sind nicht zulässig, da die Gemeinde die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt.
15. Die Urnengräber dürfen nur mit der vorhandenen Abdeckplatte verschlossen werden.
16. Die Voraussetzungen einer standsicheren Aufstellung nach der „Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen“ i.d.F. der 4. Auflage vom Oktober 2000 des Bundesinnungsverbandes des deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks sind zu erfüllen.